

den verliert / da doch so wohl obige Stellen des Juris Canonici, als auch das Concilium Aquisgranense de Anno 789. apud Labbeum & Cossartium p. 790. Cap. 15. (ibi: ut *Episcopi & Abbates & Abbatissa* cuplas canum non habeant, nec falcones, nec accipitres) deutlich besagen / daß dieser Verbott nicht nur die Pröbste / sondern alle geistliche Personen durch die Banck angegangen / mithin auch nicht die Pröbste dasselbe können allein verursacht haben

Der Begner fährt fort: Als nachgehends die Capitula Canoniorum auf den Fuß der Mönchs-Klöster eingerichtet worden / habe man auch allda die Dom-Pröbste angestellt; wie arglistig er aber hier wiederum alle Worte auf Schrauben setze / um denen Unwissenden einen Dunst vor die Augen zu machen / siehet ein Verständiger gleichbalden: dann was sollen die zweydeutige Worte: die Capitula Canoniorum seyen auf den Mönchen-Fuß gesetzt worden? Das weiß man zwar disseits wohl / daß schon Seculo VIII. (und also nicht nachgehends / nemlich nach den Seculo IX. wovon der Autor vorher geredet hatte) der bekannte Bischoff Chrodogangus und die / so seinem Exempel gefolget / einiges von denen Institutis Monastici; entlehnet und bey ihren Canonicis eingeführet haben / worunter das Hauptsächlichste gewesen / daß sie / wie Begner selbst meldet / beisammen gewohnet und mit einander gespeiset haben; Das heisset aber noch nicht / etwas auf den Mönchs-Fuß setzen. Das von ihm selbst angeführte Concilium Aquisgranense gibt den zwischen denen Canonicis und Mönchen übrig gebliebenen Unterscheid deutlich genug zu erkennen / wann es Cap. 115. heisset; *Quamquam enim Canonicis, quia in sacris Canonibus illis prohibitum non legitur, liceat linum induere, carnibus vesci, dare & accipere, proprias res & Ecclesiae cum humilitate & justitia habere,* (NB. quod Monachis, qui secundum regularem institutionem arctiorem ducunt vitam, penitus inhibitum est) &c. Videatur etiam ejusdem Concilii C. 125. Ferner / wann die Canonici wären auf den Mönchs-Fuß gesetzt worden / was hätte dann Kayser Ludovicus Pius noht gehabt / An. 816. in Concilio Aquisgranensi denen Canonicis und Canonissin eine besondere / und das Jahr darauf denen Mönchen und Nonnen auch wieder eine besondere Regel (wie aus Labbeo & Cossartio Tom. 7. Concil. p. 1505. seqq. zu ersehen) vorzuschreiben? Wie also der Autor seinen Satz / daß die Canonici auf den Mönchs-Fuß gesetzt worden seyen / weder erwiesen hat / noch erweisen kan / also ist auch von ihm um so weniger dargethan, daß man die Dom-Pröbsteu erst von denen Mönchs-Klöstern entlehnet habe.

Pag. 25. divagiret der Begner abermahlen auf allerley Sachen / die weder ad Rhombum taugen / noch auch bey einer genaueren Untersuchung die Probe halten. So sagt er Anfangs / daß bey dem Stift Hildesheim viele und sonderliche Gebräuche seyen / die man in anderen Stiffteren dieser Lande nicht habe oder gebrauche / die aber zu Rheims also in Übung stehen; davon weiß man aber in Hildesheim selbst so wenig / als wenig der Autor selbige wird specificiren können.

Weiter avanciret der Begner 1. Kayser Ludovicus Pius habe den Erzbischoff Ebonem zu Rheims abgesetzt; Alleine wann er die Acta des Concilii von Thionwille oder Diederhofen bey LABBEO oder VORBURG in Continuat. demonstrat. histor. in Actis Synod. Trecent. in Relat. Trecent. Episcop. ad Episc. in Ludovici Regno manentes de exauctor. Ebonis facto nachgeschlagen hätte / würde er belehret worden seyn / daß sothane Absetzung nicht von dem Kayser / sondern von dem Concilio geschehen seye. 2. Solle Ebo, nachdeme er seines Erzbisthums priviret worden / seine Zuflucht nach Hamburg genommen haben / und durch Recommendation Anscharii Bischoff zu Hildesheim worden seyn; Man könnte aber dem Autori, wann es sich der